

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 15. Juni 1999

Datum	I n h a l t	Seite
3.6.1999	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	244
	805-7-A	
8.6.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung	248
	8232-1-A	
21.4.1999	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts ..	251
	7831-1-2-A	
12.5.1999	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule im Jahr 1999	252
	2234-3-20-UK	
26.5.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung, zur vorläufigen Regelung der Organisation und der Rechtsverhältnisse und zur Bestellung der Organe der Fachhochschule Neu-Ulm	253
	2210-4-2-5-WFK	
8.6.1999	Sechste Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	254
	2210-1-1-3-UK/WFK	
8.6.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern	261
	91-1-2-I	

805-7-A

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über
die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom 3. Juni 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 6. Mai 1999 dem am 3. Dezember 1998 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 3. Juni 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-7-A

**Abkommen zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über
die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend „Länder“ genannt -

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2
Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

- des Gerätesicherheitsgesetzes,
 - des Medizinproduktegesetzes,
 - des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,
 - des Sprengstoffgesetzes
- und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,
- der Schiffsausrüstungsverordnung-See und
 - der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

in der jeweils gültigen Fassung den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.

(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung und Benennung

- nach § 9 des Gerätesicherheitsgesetzes,
- nach § 20 und § 21 des Medizinproduktegesetzes für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,
- nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und § 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (Akkreditierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen für Gefäße zur Beförderung von Gasen),
- nach §12c der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- nach § 14 der Schiffsausrüstungsverordnung-See.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind,
2. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
3. Überprüfung und Überwachung der akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
4. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,

5. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind,

6. Einrichtung, Organisation und Koordinierung von Sektorkomitees.

(3) Im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vollzieht die ZLS hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 1 genannten Bereiche die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung oder vergleichbarer Verfahren.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen,
2. Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung,
3. Überprüfung und Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen,
4. Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse der jeweiligen Vertragspartner der Drittstaatenabkommen,
5. Einrichtung und Organisation von sektoralen, nationalen Arbeitskreisen zur vergleichenden Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bestimmungen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit der ZLS (vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit) auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Gemeinsamen Beirats von ZLS und AKMP der ZLS weitere, im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4
Finanzierung

(1) Die ZLS erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des bayerischen Kostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Soweit die ZLS darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldnern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v.H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluss der Finanzminister der Länder in seinem Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.“

3. Die Protokollnotiz zu Artikel 4 wird gestrichen.
4. Artikel 5 wird gestrichen.
5. Artikel 6 wird Artikel 5.
6. Artikel 7, 8 und 9 werden Artikel 6, 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

„Artikel 6
Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der AKMP hat zum Ziel, im Rahmen des Gefahrstoffrechts den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die AKMP vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich des Akkreditierungswesens. Die AKMP akkreditiert und überwacht Mess- und Prüfstellen, die Aufgaben zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wahrnehmen.

(3) Der AKMP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Akkreditierungskriterien für Messstellen zur Überwachung von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen sowie für die Stellen, die die Stoffexposition in Arbeitsbereichen beurteilen, festzulegen,
2. ein Akkreditierungssystem aufzubauen und zu betreiben,
3. Begutachtungen der Messstellen durchzuführen,
4. ein Qualitätssicherungssystem für akkreditierte Stellen festzulegen und den Erfahrungsaustausch der von ihr akkreditierten Stellen zu organisieren und durchzuführen,
5. Gutachten im Einzelfall zu erstellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit der AKMP (vertreten durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung) auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Gemeinsamen Beirats von ZLS und AKMP der AKMP weitere, im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen.

Artikel 7
Sektorkomitees

Bei der AKMP werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an die zu akkreditierenden Messstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes, der Berufsgenossenschaften sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Einrichtungen angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung geregelt.

Artikel 8
Finanzierung

(1) Die AKMP erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Soweit die AKMP darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der AKMP entsprechend dem Beschluss der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung

ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel „Fehlbeträge aus den Vorjahren“ in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.“

7. Die Protokollnotiz zu Artikel 9 (alt) wird gestrichen.
8. Artikel 10 wird gestrichen.
9. Artikel 11, 12 und 13 werden Artikel 9, 10 und 11. Die Protokollnotiz zu Artikel 11 (alt) wird Protokollnotiz zu Artikel 9 (neu).

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten des Abkommens erfüllt sind, dem StMAS zugeht.

Potsdam, den 3. Dezember 1998

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Ortwin Runde

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Glogowski

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für das Saarland

Reinhard Klimmt

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

8232-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung
über den Aufschub der Beitragszahlung**

Vom 8. Juni 1999

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 863), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBl S. 148, BayRS 8232-1-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 863), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:“

2. In § 1 wird „§§ 2 bis 9“ durch „§§ 2 bis 10“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs für die Richter und Beamten des Verwaltungsgesichtshofs und der Verwaltungsgerichte;
2. die Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern angehören, und die Beamten der staatlichen Feuerweherschulen, deren Sitz in ihrem Bezirk liegt;
3. die Präsidien der bayerischen Polizei für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Dienststellen;
4. die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihrer Landesbauabteilungen;
5. die Landesadvokatur Bayern, das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, die Bayerische Versorgungskammer, das Bayerische Landeskriminalamt, das Bayerische Polizeiverwaltungsamt, das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, die Autobahndirektionen für ihre Beamten.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. die Universitäten für die Beamten ihres Dienstbereichs;
2. das Deutsche Herzzentrum München für die Beamten seines Dienstbereichs;
3. die Fachhochschule München für die Beamten aller Fachhochschulen sowie der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihestephan;
4. a) die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen,
b) die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Beamten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen;
5. die Regierung von Oberbayern für die Beamten
 - a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
 - b) der Akademie der Bildenden Künste München, der Hochschule für Musik und Theater München, der Hochschule für Fernsehen und Film München,
 - c) der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und der dieser nachgeordneten Dienststellen,
 - d) des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
 - e) der Bayerischen Staatstheater, der Bayerischen Theaterakademie und des Zentralen Dienstes der Bayerischen Staatstheater,
 - f) des Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung,
 - g) der Bayerischen Staatsgemäldesammlung, der Staatlichen Antikensammlung und Glyptothek, der Staatlichen Graphischen Sammlung, der Staatlichen Münzsammlung, der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst,
 - h) des Bayerischen Nationalmuseums, der Neuen Sammlung – Museum für angewandte Kunst –, des Staatlichen Museums für Völkerkunde, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke, der Prähistorischen Staatssammlung – Museum für Vor- und Frühgeschichte –, des Bayerischen Armeemuseums, des Deutschen Theatermuseums,

- i) des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege,
 - j) der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts;
6. die Regierung der Oberpfalz für die Beamten der Wahlhallaverwaltung Donaustauf;
 7. die Regierung von Oberfranken für die Beamten bei der Coburger Landesstiftung;
 8. die Regierung von Mittelfranken für die Beamten der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg und des Neuen Museums – Staatliches Museum für Kunst und Design – Nürnberg;
 9. die Regierung von Unterfranken für die Beamten der Hochschule für Musik Würzburg.“
5. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. die Regierung von Oberbayern für die Beamten
 - a) des Staatsinstituts
 - für Schulpädagogik und Bildungsforschung,
 - für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung II in München,
 - b) der Staatlichen Landesbildstelle Südbayern in München, der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport, der Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte, des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Südbayern in München, der Akademie für Politische Bildung in Tutzing;
2. die Regierung der Oberpfalz für die Beamten des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Ostbayern in Regensburg;
3. die Regierung von Oberfranken für die Beamten der Staatlichen Landesbildstelle Nordbayern in Bayreuth, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern – Abteilung V in Bayreuth – einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätte, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayreuth;
4. die Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern – Abteilung III in Nürnberg und Abteilung IV in Ansbach –, des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Nordbayern in Nürnberg;
5. die Regierung von Unterfranken für die Beamten des Stiftungsamts Aschaffenburg;
6. die Regierung von Schwaben für die Beamten der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern – Abteilung I in Augsburg – einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätte, der Zentralstelle für Computer im Unterricht Augsburg;

7. die jeweils örtlich zuständigen Regierungen für die Schulaufsichtsbeamten, die Beamten an Grundschulen und Hauptschulen sowie an Förderschulen, an den Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) und Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, an den staatlichen beruflichen Schulen – ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen –, bei den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren) und den staatlichen Schulberatungsstellen;
8. für die Beamten an staatlichen Gymnasien, an staatlichen Realschulen sowie an staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen die jeweils im Zeitpunkt des Ausscheidens für die Abrechnung der Bezüge zuständige Bezirksfinanzdirektion.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht, München, für den Bereich der Eichverwaltung;
 2. die Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie angehören, und die Beamten der Hafenerwartungen der Bayerischen Landeshafenverwaltung.“
8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Die Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angehören, sowie, unbeschadet der Regelung nach Nummern 3 und 4, für die Beamten der übrigen nachgeordneten Behörden mit Sitz im Regierungsbezirk;“
 2. Die Nummern 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:
 - „3. die Direktionen für Ländliche Entwicklung für ihre Beamten;
 4. die Bayerische Landesanstalt
 - a) für Bodenkultur und Pflanzenbau,
 - b) für Ernährung,
 - c) für Weinbau und Gartenbau,
 - d) für Tierzucht
 für ihre Beamten;
 5. die Forstdirektionen für ihre Beamten und die Beamten ihres nachgeordneten Dienstbereichs;

6. die Forstdirektion Oberbayern außerdem für die Beamten
- a) der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,
 - b) der Bayerischen Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht;
7. die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz außerdem für die Beamten
- a) der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
 - b) der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (nur Einzelplan 09).“
9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ werden durch die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:
 - „5. das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik für seine Beamten sowie für die Beamten der Bayerischen Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin;
 6. das Bayerische Landesjugendamt für seine Beamten;
 7. das Staatsinstitut für Familienforschung für seine Beamten;
 8. das Staatsinstitut für Frühpädagogik für seine Beamten;
 9. das Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth für seine Beamten;“
 - c) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden durch folgende Nummern 12 bis 14 ersetzt:
 - „12. die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen für ihre Beamten;
 13. die Regierungen für die Beamten der Regierungen und der ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit angehören;
 14. die Geschäftsführer oder die Geschäftsführungen der Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten.“
10. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:
- „§ 10
- Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI
1. das Geologische Landesamt, das Landesamt für Umweltschutz, das Landesamt für Wasserwirtschaft für seine Beamten;
 2. die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten;
 3. die Regierungen
 - a) für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören,
 - b) für die Beamten der ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsbehörden und für die Beamten der Landratsämter, soweit sie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angehören.“
11. Der bisherige § 10 wird § 11.
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.
- München, den 8. Juni 1999
- Der Bayerische Ministerpräsident**
- Dr. Edmund Stoiber

7831-1-2-A

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts

Vom 21. April 1999

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 396), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1996 (GVBl S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 werden die Worte „vom 16. Juni 1972 (BGBl I S. 915)“ durch die Worte „vom 13. März 1997 (BGBl I S. 462)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 10 werden die Worte „vom 2. April 1980 (BGBl I S. 417)“ durch die Worte „vom 13. März 1997 (BGBl I S. 458)“ ersetzt.
- cc) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
„12. nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl I S. 2701),“
- dd) In Nummer 14 werden die Worte „vom 29. August 1995 (BGBl I S. 1092)“ durch die Worte „vom 3. Juni 1998 (BGBl I S. 1194)“ ersetzt,
- ee) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
„16. nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 13a Abs. 1, § 14 Abs. 4 Nr. 1, § 14a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, § 15 Abs. 1 sowie § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl I S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl I S. 2475); die Regierung ist auch zuständige Behörde nach § 17 BmTierSSchV, soweit sie für die Zulassung zuständig ist,“
- ff) In Nummer 18 werden die Worte „vom 19. November 1984 (BGBl I S. 1409)“ durch die Worte „vom 24. November 1995 (BGBl I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl I S. 528)“ ersetzt.

nung vom 21. März 1996 (BGBl I S. 528)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. nach § 19d, § 24d, e, f und h sowie § 25 Abs. 3 Nr. 1 der Viehverkehrsverordnung,“

bb) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. nach Art. 3 Satz 2 und Art. 5 der Verordnung 820/97/EG des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Abl EG Nr. L 117 S. 1).“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ und die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Vergütung von notwendigen Übernachtungen sind die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

(2) In § 6 Abs. 2 Satz 1 sind ab 1. Januar 2002 die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf- undzwanzig Euro“ und die Worte „zweihundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünf- undzwanzig Euro“ zu ersetzen.

München, den 21. April 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2234-3-20-UK

**Verordnung
über die Errichtung
einer staatlichen Realschule
im Jahr 1999**

Vom 12. Mai 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und S. 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1999 wird in Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., eine staatliche Realschule errichtet.

§ 2

¹Die Staatliche Realschule Berching führt die Jahrgangsstufen 5 bis 10. ²Sie nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 1999/2000 auf.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Ministerialbeauftragten für die Realschulen in der Oberpfalz ausgeübt.

(2) Die Regierung der Oberpfalz ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, den 12. Mai 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2210-4-2-5-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Gliederung,
zur vorläufigen Regelung der Organisation
und der Rechtsverhältnisse
und zur Bestellung der Organe
der Fachhochschule Neu-Ulm**

Vom 26. Mai 1999

Auf Grund von Art. 3a des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 441), und Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung, zur vorläufigen Regelung der Organisation und der Rechtsverhältnisse und zur Bestellung der Organe der Fachhochschule Neu-Ulm vom 1. Oktober 1998 (GVBl S. 887, BayRS 2210-4-2-5-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zur Bildung mehrerer Fachbereiche nehmen der Senat die Aufgaben des Fachbereichsrats des Fachbereichs Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen und ab dem 1. August 1999 der Vorsitzende des Leitungsgremi-

ums die Aufgaben des Dekans dieses Fachbereichs wahr.“

2. In § 5 Abs. 2 wird der bisherige Text Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die erste Amtszeit des Präsidenten endet mit Ablauf des Sommersemesters 2003, die der weiteren gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums mit Ablauf des Sommersemesters 2001.“

3. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Zweite Teil (§§ 3 bis 6) tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

München, den 26. Mai 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

Sechste Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 8. Juni 1999

Auf Grund von Art. 60 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2, 3, 5 und 6, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 sowie Art. 66 Abs. 2, Art. 84 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 Satz 1 und Art. 122 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1998 (GVBl S. 682, ber. S. 1058), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) „§ 18“ wird durch „§ 18a“ ersetzt;
 - b) „§ 25“ wird durch „§ 25a“ ersetzt;
 - c) „§ 31“ wird durch „§ 31a“ ersetzt;
 - d) „§ 37“ wird durch „§ 37a“ ersetzt;
 - e) „§ 54“ wird durch „§§ 54 und 54a“ ersetzt;
 - f) „§ 54a“ wird durch „§ 55“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§§ 20 Abs. 1, 26 Abs. 2 und 32 Abs. 1 bleiben unberührt.“
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt;
 - b) in Nummer 3 Buchst. c werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird in Spalte 2 „Landscapepflege“ durch „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung“ ersetzt sowie nach „Lebensmittelchemie“ „Molekulare Medizin“ eingefügt,

bb) in Buchstabe b wird in Spalte 2 nach „Lebensmittelchemie“ „Molekulare Medizin“ eingefügt,

cc) in Buchstabe c wird in Spalte 2 nach „Biologie“ „Molekulare Medizin“ eingefügt,

dd) in Buchstabe d wird in Spalte 2 nach „Innenarchitektur“ „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung“ eingefügt;

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird in Spalte 2 nach „Bauingenieurwesen“ „Baustoffingenieurwesen“ eingefügt,

bb) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

<p>„h) Landwirtschaft (Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung)</p>	<p>Ökotrophologie Technologie und Bio- technologie der Le- bensmittel Lehramt an berufli- chen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernäh- rungs- und Hauswirt- schaftswissenschaft“;</p>
---	---

c) in Nummern 3 und 4 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ jeweils durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt;

b) es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

<p>„1. Agrarmanagement</p>	<p>Agrarwissenschaft Gartenbauwissen- schaft“;</p>
----------------------------	--

c) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2;

d) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 mit der Maßgabe, dass in Spalte 2 nach „Bauingenieurwesen“ „Baustoffingenieurwesen“ eingefügt wird;

e) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4;

- f) es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- | | |
|-------------------------------------|---|
| „5. Betriebswirtschaft
und Recht | Betriebswirtschafts-
lehre
Europäische Wirtschaft
Gesundheitsökonomie
Internationale Betriebs-
wirtschaftslehre
Ökonomie
Volkswirtschaftslehre“; |
|-------------------------------------|---|
- g) die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 6 bis 8;
- h) es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- | | |
|---|--|
| „9. Elektrotechnik und
Informationstechnik | Elektrotechnik
Elektrotechnik und
Informationstech-
nik“; |
|---|--|
- i) die bisherigen Nummern 7 bis 19 werden Nummern 10 bis 22 ;
- j) die bisherige Nummer 20 wird Nummer 23 mit der Maßgabe, dass in Spalte 2 „Landespflege“ durch „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung“ ersetzt wird;
- k) die bisherigen Nummern 21 bis 38 werden Nummern 24 bis 41;
- l) die bisherige Nummer 39 wird Nummer 42 mit der Maßgabe, dass in Spalte 2 nach „Bauingenieurwesen“ „Baustoffingenieurwesen“ eingefügt wird;
- m) die bisherigen Nummern 40 bis 42 werden Nummern 43 bis 45.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| „2. Zeugnis der Hochschulreife | |
| a) für das Land Nordrhein-Westfalen, | |
| b) für das Land Baden-Württemberg, | |
- jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,“
- b) in Absatz 3 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt;
- b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt.“
8. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch „§ 9 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 6 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
11. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
12. § 17 Abs. 5 wird aufgehoben.
13. Es wird folgender § 17a eingefügt:
- „§ 17a
- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ²Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Mitteilung der Prüfungsergebnisse ein Monat verstrichen ist. ³Sechs Monate nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse darf der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.
- (3) Durch einen Antrag im Sinn des Absatzes 1 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.“
14. Es wird folgender § 18 a eingefügt:
- „§ 18a
- (1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer kann beim Prüfungsausschuss schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind unverzüglich nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse zu erheben und spätestens innerhalb von drei Monaten konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht dem Absatz 1, so werden sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einwendungen.
- (3) Durch einen Antrag im Sinn von Absatz 1 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Studiengänge“ das Wort „Baustoffingenieurwesen,“ eingefügt;
 - b) in Absatz 3 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
16. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Das Studium des Fachs Kunsterziehung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien setzt abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die allgemeine Hochschulreife, das Studium der Innenarchitektur mindestens die (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife voraus.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
18. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 17a gilt entsprechend.“
19. Es wird folgender § 25a eingefügt:
„§ 25a
§ 18a gilt entsprechend.“
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) wird für folgende Studiengänge durchgeführt:
1. mit Künstlerischer
 - a) Diplomprüfung:
 - aa) Orchesterinstrumente,
 - bb) Tasteninstrumente (München)/Klavier bzw. Orgel (Würzburg),
 - cc) Historische Instrumente (Würzburg)/Viola da Gamba (München),
 - dd) Gitarre,
 - ee) Konzertgesang und/oder Operngesang (München)/Sologesang: Konzert und/oder Musiktheater (Würzburg),
 - ff) Berufschorgesang (nur München),
 - gg) Orchesterdirigieren (München)/Dirigieren: Orchesterleitung (Würzburg),
 - hh) Chordirigieren (München)/Dirigieren: Chorleitung (Würzburg),
 - ii) Komposition,
 - jj) Komposition für Film und Fernsehen (nur München),
 - kk) Kirchenmusik A (katholisch, evangelisch),
 - ll) Regie (nur München),
 - mm) Schauspiel (nur München),
 - nn) Musical (nur München),
 - oo) Ballett (nur München),
 - b) Bachelorprüfung
Lichtgestaltung (nur München);
2. mit Pädagogischer Diplomprüfung:
 - a) Gesangspädagogik (München)/Sologesang: Konzert und/oder Musiktheater (Würzburg),
 - b) Instrumentalpädagogik (München)/Orchesterinstrumente, Klavier bzw. Orgel, Historische Instrumente, Gitarre (Würzburg),
 - c) Musiktheorie,
 - d) Gehörbildung (nur München);
3. mit Staatsprüfung:
 - a) Lehramt an Gymnasien/Fach Musik,
 - b) Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen/Fach Musik.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. als weiterer Vorbildungsnachweis
 - a) bei den Studiengängen Kirchenmusik A, Regie, Schauspiel, Musiktheorie, Gehörbildung, Lehramt an Gymnasien/Fach Musik sowie Lehramt an Realschulen/Fach Musik: die allgemeine Hochschulreife;
 - b) bei den Studiengängen Lehrämter an Grund- und Hauptschulen/Fach Musik: die (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife;
 - c) beim Studiengang Lichtgestaltung:
 - aa) amtlicher Befähigungsnachweis als Beleuchtungsmeister oder ein gleichwertiger Nachweis oder
 - bb) Zeugnis einer Hochschule über die Zwischenprüfung (Vordiplomprüfung) in den Studiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau/Maschinenwesen oder vergleichbaren Studiengängen sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit an einem Theater;“
 - bb) in Nummer 2 Buchst. b werden vor den Worten „beim Studiengang Ballett“ die Worte „beim Studiengang Lichtgestaltung Vollendung des 40. Lebensjahres,“ eingefügt,
- c) in Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a wird „Kirchenmusik“ durch „Kirchenmusik A“ ersetzt.
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Regie“ das Wort „Lichtgestaltung“ eingefügt;
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Wer bereits an einer Hochschule für Musik im Inland ein Studium begonnen, aber nicht abgeschlossen hat, kann auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach befreit werden, wenn in den entsprechenden Fächern bereits eine Prüfung mindestens im Rang einer Jahresprüfung erfolgreich abgelegt wurde. ²Zwischenprüfungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag voll auf die Eignungsprüfung angerechnet werden. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studie-

- rende der bayerischen Fachakademien für Musik, hinsichtlich der Zwischenprüfungen jedoch mit der Maßgabe, dass diese gemäß § 25 Abs. 6 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1997 (GVBl S. 397), abgelegt sein müssen; dem wird die staatliche Musiklehrerprüfung oder die staatliche Musiklehrerprüfung gleichgestellt, sofern im Hauptfach mindestens die Note „gut“ erzielt wurde. ⁴Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend für Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule für Musik im Ausland erbracht worden sind.“
- c) in Absatz 5 erhält die Einleitung des Satzes 1 folgende Fassung:
- „¹Bei den Studiengängen Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente/Klavier bzw. Orgel, Historische Instrumente/Viola da Gamba, Gitarre, Konzertgesang und/oder Operngesang/Sologesang: Konzert und/oder Musiktheater, Berufschorgesang, Orchesterdirigieren/Dirigieren: Orchesterleitung, Chordirigieren/Dirigieren: Chorleitung, Komposition, Komposition für Film und Fernsehen, Kirchenmusik A, Gesangspädagogik und Instrumentalpädagogik“
- d) es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Beim Studiengang Lichtgestaltung sind Gegenstände der praktischen/mündlichen Prüfung
1. Vorlage
- a) eines kurzen Abrisses über ein Regiekonzept,
- b) eines Bühnenbildentwurfs (Skizze) und
- c) eines Lichtentwurfs (Skizze)
- auf Grund eines zusammen mit der Ladung zur Prüfung vorgegebenen Themas; § 27 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend,
2. Erläuterung der vorgelegten Konzepte.“
- e) die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 9 bis 11;
- f) der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 mit der Maßgabe, dass in Nummer 1 folgender Buchstabe f angefügt wird:
- „f) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch) (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);“
- g) der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 mit der Maßgabe, dass in Nummer 1 folgender Buchstabe d angefügt wird:
- „d) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch) (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten).“
- h) der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ gestrichen,
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums,“
- b) in Absatz 4 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
23. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) § 17a gilt entsprechend.“
24. Es wird folgender § 31a eingefügt:
- „§ 31a
- § 18a gilt entsprechend.“
25. In § 34 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
26. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) § 17a gilt entsprechend.“
27. Es wird folgender § 37a eingefügt:
- „37a
- § 18a gilt entsprechend.“
28. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 20 bis 25)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 20 bis 25a)“ ersetzt.
29. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 26 bis 31)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 26 bis 31a)“ sowie „5 bis 13“ durch „5 bis 14“ ersetzt,
- bb) in Satz 2 wird „§ 27 Abs. 12“ durch „§ 27 Abs. 13“ ersetzt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird „§ 27 Abs. 12“ durch „§ 27 Abs. 13“ ersetzt,
- bb) in Nummer 2 wird „§ 27 Abs. 13“ durch „§ 27 Abs. 14“ ersetzt.
30. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt;
- b) in Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 der Fachoberschulordnung“ durch die Worte „§ 56 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern vom 10. März 1998 (GVBl S. 157, BayRS 2236-7-1-1-UK, 2236-8-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
31. In § 41 werden vor dem Wort „Zeugnis“ die Worte „im Freistaat Bayern erworbenes“ eingefügt.
32. §§ 42 und 42a erhalten folgende Fassung:
- „§ 42
- Die Fachhochschulreife wird ferner nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung, jedoch nur für ein Studium jeweils in den in Spalte 2 genannten Fachhochschulstudiengängen:

Spalte 1 Fachakademie Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Fachhochschule Studiengang
1. Gemeindepastoral	Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit
2. Heilpädagogik	Soziale Arbeit
3. Sozialpädagogik	Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit (nur wenn die schriftliche Abschlussprüfung in Theologie/Religionspädagogik abgelegt wurde) Soziale Arbeit

2. Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie der Ausbildungsrichtung Brauwesen und Getränketechnik in Verbindung mit einer Urkunde der Regierung über den Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für den Studiengang Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister).

§ 42a

Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis der Hochschule für Politik München über die bestandene Abschlussprüfung gemäß §§ 5 ff der Prüfungsordnung der Hochschule für Politik vom 18. Dezember 1981 (KMBL IIS. 661), jedoch nur für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit.“

33. In § 44 Abs. 2 wird „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch „§ 9 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
34. In § 45 Abs. 6 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
35. In § 46 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
36. In § 47 Satz 1 werden die Worte „den Fachhochschulstudiengang“ durch die Worte „die Fachhochschulstudiengänge Architektur und“ ersetzt.
37. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „In“ durch die Worte „Im Fachhochschulstudiengang Architektur entfällt die Vorauswahl, in“ ersetzt.
38. § 49 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³In den Fachhochschulstudiengängen Architektur und Innenarchitektur werden für diese Aufgaben von den zuständigen Fachbereichen eigene Prüfungskommissionen aus jeweils mindestens drei Professoren gebildet.“
39. In § 51 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
40. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
41. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 wird „§ 19 Abs. 2 Nr. 5“ durch „§ 19 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.
42. Es wird folgender neuer § 54a eingefügt:
- „§ 54a
- (1) Abweichend von § 26 Abs. 1 wird an der kommunalen Musikhochschule Nürnberg – Augsburg die Eignungsprüfung in folgenden Studiengängen durchgeführt:
1. Mit Künstlerischer Diplomprüfung:
- a) Orchesterinstrumente,
b) Tasteninstrumente,
c) Historische Instrumente (nur Abteilung Nürnberg),
d) Gitarre (nur Abteilung Augsburg),
e) Sologesang,
f) Jazz (nur Abteilung Nürnberg),
g) Bläserorchesterleitung (nur Abteilung Augsburg),
h) Akkordeon (nur Abteilung Nürnberg),
i) Kirchenmusik B/katholisch (nur Abteilung Augsburg);
2. mit Pädagogischer Diplomprüfung:
- a) Gesangspädagogik,
b) Instrumentalpädagogik,
c) Elementare Musikerziehung.
- (2) Für die Eignungsprüfung bei den Studiengängen Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente, Historische Instrumente, Gitarre, Sologesang, Akkordeon, Gesangspädagogik und Instrumentalpädagogik gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Beim Studiengang Jazz sind
1. Gegenstand der praktischen Prüfung:
- a) das Hauptfach (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
b) die Pflichtfächer:
- aa) instrumentales oder vokales Pflichtfach (in der Regel Jazz-Klavier; bei Hauptfach Jazz-Klavier ein anderes Jazzinstrument oder Gesang) (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
bb) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(4) Beim Studiengang Bläserchesterleitung sind

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

- a) Blasinstrument, ausgenommen historische Blasinstrumente (als Hauptfach)
(Prüfungsdauer etwa 15 bis 20 Minuten),
- b) Klavier (als Pflichtfach)
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- d) Grundkenntnisse der Bläserchesterliteratur, der spezifischen Instrumente und ihrer Notationsweisen
(Kolloquium, Prüfungsdauer bis zu 20 Minuten),
- e) Dirigieren eines einfachen Werkes für Bläserchester (vorbereitet und vom Blatt)
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- f) Partiturspiel eines einfachen Werkes für Bläserensemble (vorbereitet und vom Blatt)
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- c) Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 120 Minuten).

(5) Beim Studiengang Kirchenmusik B (katholisch) sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

- a) das Hauptfach Orgel (einschließlich liturgisches Orgelspiel)
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
- b) die Pflichtfächer
 - aa) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - bb) Singen
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
 - cc) Tonsatz
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - dd) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung die Pflichtfächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(6) Beim Studiengang Elementare Musikerziehung sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

- a) das Hauptfach
(Gruppenprüfung, Prüfungsdauer etwa 180 Minuten),
- b) das Pflichtzusatzfach
(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- c) die Pflichtfächer:
 - aa) instrumentales oder vokales Pflichtfach
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
 - bb) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).“

43. Die bisherigen §§ 54a und 55 werden §§ 55 und 55a.

44. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. a) Zeugnis der Fachhochschulreife nach bestandener staatlicher Ergänzungsprüfung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie

b) Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie

in der Ausbildungsrichtung Landwirtschaft, Fachrichtung Landbau, bei einer Prüfungsgesamtnote sehr gut in jedem der beiden Zeugnisse für die Studiengänge

- Agrarwissenschaft
- Forstwissenschaft
- Gartenbauwissenschaft
- Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
- Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
- Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft.“

b) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt werden,

c) die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5,

d) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 mit der Maßgabe, dass die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt werden,

e) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

45. In § 59 Abs. 1 Nr. 1 wird in Spalte 2 „Landespflege“ durch „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung“ ersetzt.
46. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
47. In § 62 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird in Spalte 2 „Landespflege“ durch „Landschaftsarchitektur“ ersetzt.
48. § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen, Eignungsprüfungen oder sonstige Prüfungen, die im Ersten oder Dritten Teil nicht aufgeführt sind, jedoch den dort aufgeführten Qualifikationen gleichwertig sind, können
1. soweit es sich um solche außerhalb des Hochschulbereichs handelt, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder einer von diesem beauftragten Stelle,
 2. soweit es sich um solche im Hochschulbereich handelt, vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder einer von diesem beauftragten Stelle
- im Einzelfall als Qualifikation im Sinn der §§ 1 bis 3 anerkannt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1999 in Kraft.

München, den 8. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

91-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Vergütung
für die Verwaltung der Kreisstraßen
durch den Freistaat Bayern**

Vom 8. Juni 1999

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (KrVergütV) – BayRS 91-1-2-I – erhält folgende Fassung:

- „1. ab 1. Januar 2000 jährlich 700,- DM,
ab 1. Januar 2002 jährlich 400,- EURO
je Kilometer Kreisstraße, außerdem“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 8. Juni 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.1998

(Stand 1.1.1999)

ist erschienen und kann zum Preis von DM 22,90
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

– Der Fortführungsnachweis ist **nicht** Bestandteil
des Abonnements des
Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes –

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134